

Begründung für die Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 31.12.2017



**Vorkalkulation für den Zeitraum
01.03.2017 bis zum 31.12.2017**

Genthin, den 10.11.2016

Gliederung

1	Veranlassung.....	3
2	Allgemeines.....	3
3	Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.03.2017 bis 31.12.2017	5
3.1	Gebührenarten	5
3.1.1	Erläuterung der Gebühren im Bereich Grundgebühren.....	5
3.1.2	Erläuterung der Gebühren im Bereich Leistungsgebühren.....	6
3.1.3	Erläuterung der Sondergebühren.....	6
3.1.4	Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen.....	6
3.2	Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren	7
3.2.1	Grundlagenermittlung	7
3.2.2	Kostenartenrechnung	7
3.2.3	Kostenstellenrechnung	8
3.2.4	Kostenträgerrechnung	8
3.3	Erläuterung einzelner Erlöspositionen.....	9
3.3.1	Auflösung der Gebührenausgleichsrücklage.....	9
3.3.2	Ertrag aus Sondergebühren.....	10
3.4	Darstellung der Kostenansätze	10
3.5	Ergebnis der Vorkalkulation	11
3.6	Gebührensätze	12
4	Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht	13

1 Veranlassung

Der Landkreis Jerichower Land nimmt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wahr.

Gemäß § 1 Abfallgebührensatzung (AGS) erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202).

Nach § 5 Absatz 1, Satz 2 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 5 Absatz 2 a Satz 1 KAG-LSA). Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen.

Nach § 5 Absatz 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung anfällt (Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Slg., Stand September 2016, § 6 Randnummer 733). Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 b KAG-LSA). Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von zehn Monaten, den Zeitraum März bis Dezember 2017 umfassend, gewählt. Wegen Änderung der Veranlagungsgrundlagen und wesentlicher Strukturänderungen der Leistungserbringung zum 01.03.2017 konnte der Kalkulationszeitraum für die neue Kalkulation nicht bereits im Januar beginnen. Deshalb sind für die Ermittlung der Gebührentatbestände für den Zeitraum Januar und Februar 2017 einerseits und für den Zeitraum März bis Dezember 2017 andererseits im Jahr 2017 zwei Kalkulationszeiträume gebildet worden.

Es ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ausgeglichen werden sollen, § 5 Absatz 2 b S. 2 KAG-LSA.

In der hier vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Ansatz der linearen Gebührenbemessung verfolgt, § 5 Absatz 3 a, Satz 2 KAG-LSA.

2 Allgemeines

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH ist nach Neuausschreibung für das Entsorgungsgebiet des gesamten Landkreises ab 01.03.2017 mit der Leistungserbringung im Bereich des Sammelns und Beförderns mit Ausnahme der Schadstoffsammlung beauftragt. Für die Schadstoffsammlung ist die Remondis Industrieservice GmbH & Co. KG beauftragt.

Zum 01.03.2017 erfolgt eine Neustrukturierung der Entsorgungsleistungen. Für die Leistungsprognose wurde eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Leistungsbereiche vorgenommen und eine Prognose der zu erwartenden Leistungserbringung erstellt.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienen die Planzahlen der Verwaltungsausgaben für das Jahr 2017, bezogen auf den Kalkulationszeitraum 01.03.2017 bis 31.12.2017, sowie die geplanten Kosten der Erbringung der Leistungen Drittbeauftragter auf Grundlage der im Kalkulationszeitraum prognostizierten Leistungsmenge und der ab 01.03.2017 geltenden Preise.

Zum 01.03.2017 erfolgt die Einführung eines mehrgliedrigen differenzierten Gebührenmodells, das insbesondere in stärkerem Maße als bisher die verursachergerechte Abrechnung der Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen ermöglicht.

Für die Berechnung der Grundgebühr wurde für das Jahr 2017 mit einer veranlagten Einwohnerzahl von 88.727 Einwohnern und 3.650 Einwohnergleichwerten für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten kalkuliert.

Die weiteren Leistungsannahmen sind detailliert aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich.

3 Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.03.2017 bis 31.12.2017

3.1 Gebührenarten

Für die Erhebung der Gebühren gilt ab dem 01.03.2017 eine Kombination aus Grundgebühr und Leistungsgebühren. Die einzelnen Gebührenarten sind nachfolgend beschrieben.

3.1.1 Erläuterung der Gebühren im Bereich Grundgebühren

Grundgebühren

- Personenbezogene Grundgebühr für Nutzer aus Privathaushalten
- einwohnergleichwertbezogene Grundgebühr für Nutzer aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten
- restabfallbehältervolumenbezogene Grundgebühr

Der Bereich Grundgebühren besteht aus drei Gebührenarten. Die personenbezogene Grundgebühr und die einwohnergleichwertbezogene Grundgebühr dient dazu, die Kosten zu decken, welche nicht von der Inanspruchnahme und dem gestellten Behältervolumen im Bereich der Restabfallentsorgungsleistungen direkt oder mittelbar abhängig sind (z. B. Vorhaltekosten für Wertstoffhöfe und Grünabfallplätze, Schadstoffsammlung, Papiersammlung).

Die Behältergrundgebühr für die Restabfallbehälter dient dazu, die Kosten zu decken, welche durch die Vorhaltung der Behälter, des Restabfallersfassungssystems, des Bioabfallersfassungssystems (anteilig) und die Erbringung von Entsorgungsleistungen außerhalb der Hausmüll- und Biomüllabfuhr (z. B. Sperrmüll, Grünabfallverwertung) verursacht werden.

3.1.2 Erläuterung der Gebühren im Bereich Leistungsgebühren

Leistungsgebühren

- Behälterentleerungsgebühr Restabfall
- Behälterentleerungsgebühr Bioabfall

Der Bereich Leistungsgebühren besteht aus zwei Gebührenarten. Die Behälterentleerungsgebühr Restabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche direkt abhängig vom entsorgten Behältervolumen Restabfall verursacht werden. Sie enthält zudem einen Zurechnungsanteil zur Finanzierung der Bioabfallerfassung.

Die Behälterentleerungsgebühr Bioabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche abhängig vom entsorgten Behältervolumen Bioabfall verursacht werden.

3.1.3 Erläuterung der Sondergebühren

Die auf Sonderleistungen bezogenen anteiligen Kosten werden direkt in Sondergebührentatbestände überführt, da diese Leistungen nur von einer eingeschränkten Nutzergruppe innerhalb der Bevölkerung des Landkreises Jerichower Land in Anspruch genommen werden und auf diese Weise nutzungsbezogen erhoben werden können.

Zu den auf diese Weise kalkulierten Sonderleistungen zählen u. a.

- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an Sperrmüll
- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an gefährlichen Abfällen
- Gebühren für die Abfuhr von illegalen Abfällen (in den Fällen, in denen nach AbfG LSA der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen hat)

3.1.4 Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen

Die Grundkosten der Bioabfallsammlung werden anteilig über die Leerungsgebühren Restabfall und die Behältergrundgebühr für Restabfallbehälter erwirtschaftet. Dies erhöht die monetäre Anreizwirkung zur Getrennterfassung von biogenen Abfällen.

Für die Entsorgung der Grünabfälle an den Grünabfallannahmestellen wurde eine ermäßigte Anliefergebühr von 2,00 Euro/m³ festgelegt. Sie gilt nur für an die Abfallentsorgung Anschlossene und nur für haushaltsübliche Mengen (3 m³ pro Einzelanlieferung). Die nicht hierdurch gedeckten Kosten werden durch die Behältergrundgebühr für Restabfallbehälter finanziert. Eine kostendeckende Gebühr von

8,00 Euro/m³ ist für nicht an die Abfallentsorgung Anschlossene sowie für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen festgelegt.

Die Quersubventionierung dient der Erhöhung der Attraktivität der Bioabfallerfassung im Landkreis.

3.2 Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation gliedert sich in die 5 Bearbeitungsschritte

- Grundlagenermittlung,
- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung und
- Tarifbildung

Diese Schritte werden nachfolgend erläutert. Ergänzt werden diese im beigefügten Tabellenwerk durch Einzelkalkulationen zu Sondergebühren, Überprüfungsrechnungen und Ergebnisdarstellungen.

3.2.1 Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig.

Hierzu werden zunächst die Leistungsgrößen ermittelt, die im Rahmen der Kalkulation als Kostenträger dienen. Dies sind für die wesentlichen zu regelnden Gebührentatbestände:

- Einwohnerzahl der zu veranlagenden Einwohner aus Privathaushalten
- Einwohnergleichwerte der zu veranlagenden Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbe-
reichen
- Volumen der gestellten Restabfallgefäße
- Entleerungsvolumen Restabfall
- Entleerungsvolumen Bioabfall

Die einzelnen Leistungsgrößen sind in den Kalkulationsblättern dokumentiert und ergeben sich aus der Bevölkerungsprognose und der abfallwirtschaftlichen Prognose unter Berücksichtigung der zu erwartenden Stoffstromverschiebungen.

3.2.2 Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung wurde das Ergebnis der Kostenprognose für bezogene Leistungen in der Leistungsperiode auf Grund des erwarteten Abfallaufkommens und der Leerungszahlen dokumentiert. Ergänzt wurden die so ermittelten Ansätze um die Kostenermittlung für interne Kosten der Verwaltung gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2017.

Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Leistungserfüllung stehen.

Insbesondere war zu prüfen, ob die Kosten für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren. Erforderlich sind Kosten nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot verstoßen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden nur die Kosten berücksichtigt, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die so ermittelten Kostenarten sind im Kalkulationsblatt „06 Kostenarten“ abgegrenzt für den Kalkulationszeitraum dargestellt und stellen die Grundlage der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung dar.

3.2.3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die Einzelkosten, gegliedert nach abfallwirtschaftlichen Teilleistungen, internen Kosten und sonstigen Positionen, dargestellt. Dies ermöglicht eine einfache vergleichende Überwachung der Kostenentwicklung in zukünftigen Veranlagungsperioden.

3.2.4 Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die verschiedenen Kostenarten den Kostenträgern zugeordnet. Sofern die Kosten mehr als einem Kostenträger zugeordnet werden, sind sachgerechte Umlageschlüssel zu bilden:

Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Die vorliegende Kalkulation enthält mehrere Umlageschlüssel, die zum Einsatz kommen, wenn keine Zuordnung auf einen einzelnen Kostenträger und die damit verbundene Gebührenart möglich war:

- EGW = Die Kosten wurden über den Anteil der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte an der Summe von Einwohnern und Einwohnergleichwerten verteilt.
- ESG = Die Verteilung der Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenrückstellung erfolgt über je zur Hälfte in dem Bereich Behältergrundgebühr und in dem Bereich Einwohner/EGW-bezogene Grundgebühr.
- ZGB = Der Grundaufwand für die Sammlung Bioabfall wird auf die Leerungsgebühren Restabfall und die Behältergrundgebühr verteilt.

Für eine rechnerische Vollständigkeit wurden für die Zuordnung zu einem einzelnen Kostenträger fünf weitere Zuordnungsschlüssel eingeführt:

- LR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Restabfall“ zugeordnet.
- LB = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Bioabfall“ zugeordnet.
- BGR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Behältergrundgebühr“ zugeordnet.
- GGH = Die Kosten wurden der Gebührenart „Grundgebühr Haushalte“ zugeordnet.
- GGG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Grundgebühr Gewerbe“ zugeordnet.

Die Kostenträgerrechnung ist im Kalkulationsblatt „08 Kostenträgerrechnung“ detailliert dargestellt. Die Erlöse und Kosten werden je Kostenträger verrechnet und dienen als Ausgangsgröße der Gebührenermittlung.

3.3 Erläuterung einzelner Erlöspositionen

3.3.1 Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage

Die 2015 erwirtschaftete Gebührenaussgleichsrücklage ist innerhalb von drei Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückzuführen. Die Auflösung erfolgt teilweise in 2017. Die Auflösung des Restbetrages ist für 2018 vorgesehen. Aus der Tabelle „Sonderposten Gebührenaussgleich“ ist die Verteilung der Auflösung auf die beiden Teilkalkulationszeiträume 2017 sowie der verbleibende Restbetrag ersichtlich. Für den Teilkalkulationszeitraum Januar bis Februar 2017 wurde die Auflösung so bemessen, dass sich keine Anpassung der Gebührensätze ergibt. In der vorliegenden Kalkulation für den Kalkulationszeitraum März bis Dezember 2017 erfolgt die Zuordnung in der Kostenträgerrechnung je zur Hälfte in den Bereich Behältergrundgebühr und in den Bereich Einwohner/EGW-bezogene Grundgebühr. Diese Aufteilung wurde gewählt, damit die Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage gleichmäßig allen Gebührenzahlern zufließt.

3.3.2 Ertrag aus Sondergebühren

Die im Jahr 2017 geplanten Einnahmen aus der Grünabfallgebühr, der Übermengengebühr für Schadstoffanlieferung und Sperrmüll sowie aus den Gebühren für die Inanspruchnahme des Behälterwechseldienstes werden kalkulatorisch ermittelt und in der Kostenartenrechnung berücksichtigt.

3.4 Darstellung der Kostenansätze

Die angesetzten Kosten für den Kalkulationszeitraum März bis Dezember 2017 gemäß Kostenstellenrechnung stellen sich wie folgt dar:

Zusammenfassung Kostenstellen März - Dezember 2017 in Euro

I. Restabfall	3.092.253
II. Bioabfall	1.049.001
III. Sperrmüll	715.901
IV. PPK	335.181
V. Annahme und Verwertung von Direktanlieferungen	918.600
VI. Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	155.490
VII. Interne Kosten	777.667
VIII. Sonstiges (Gebührenaussgleich, Sondergebühren)	-1.372.787
Summe in Euro	5.671.305

Die Herleitung und Untergliederung der dargestellten Kosten sind aus den beigefügten Kalkulationstabellen ersichtlich.

3.5 Ergebnis der Vorkalkulation

Für die Gebührenvorkalkulation wurde von der Summe der Kosten die Summe der Erträge in Abzug gebracht. Die Differenz stellt die gebührenfähigen Kosten dar, die auf die nachfolgenden fünf verschiedenen Gebührenarten verteilt werden:

2017.Mrz - Dez	Leistungsgebühren		Behältergrund- gebühr	Grundgebühren (Ew /EGW)	
	Leerungsgebühr Restabfall	Leerungsgebühr Bioabfall		Grundgebühr Haushalt	Grundgebühr Gewerbe
Gebührenfähige Kosten gemäß Kostenträgerermittlung	2.547.185,99 €	636.681,60 €	1.482.301,40 €	922.731,16 €	37.958,57 €
Basis der Gebühr	Leerungs- volumen [m³]	Leerungs- volumen [m³]	Bereitstellungs- volumen [m³]	Einwohner [Ew]	Einwohnergleichwert [EGW]
Menge	64.340	30.562	3.927	88.727	3.650
Kostendeckende Gebühr 2017.Mrz-Dez	39,589 €	20,832 €	377,429 €	10,400 €	10,400 €
Anzahl Monate			10	10	10
Wert pro Monat			37,743 €	1,040 €	1,040 €

Die den einzelnen Gebährentatbeständen zugeordneten gebührenfähigen Kosten wurden anschließend durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundgebühr = Einwohner und Einwohnergleichwerte, Behältergrundgebühr = ausgestelltes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Restabfall = entsorgtes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Bioabfall = entsorgtes Behältervolumen) für den Planwert des Jahres 2017 geteilt.

3.6 **Gebührensätze**

Die sich ergebenden Gebührensätze (Tarife) sind im Detail aus der Kalkulationstabelle „01 Tarife“ und mit ihrer Herleitung aus Tabelle „10 Tarifbildung“ zu entnehmen. Nachfolgend eine kurze Übersicht:

Gebührenart	Einheit	Gebühr 2017.Mrz-Dez	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
Grundgebühr Privathaushalte	je Ew	10,30 €	1,03 €	12,36 €
Grundgebühr Gewerbe	je EGW	10,30 €	1,03 €	12,36 €
<u>Behältergrundgebühr</u>				
<i>Restabfall MGB 80 I</i>	je Gefäß	30,10 €	3,01 €	36,12 €
<i>Restabfall MGB 120 I</i>	je Gefäß	45,20 €	4,52 €	54,24 €
<i>Restabfall MGB 240 I</i>	je Gefäß	90,50 €	9,05 €	108,60 €
<i>Restabfall MGB 1.100 I</i>	je Gefäß	415,10 €	41,51 €	498,12 €
Leerungsgebühren	Einheit	Gebühr pro Leerung		
<u>Restabfall</u>				
MGB 80 I	je Leerung	3,16 €		
MGB 120 I	je Leerung	4,75 €		
MGB 240 I	je Leerung	9,50 €		
MGB 1.100 I	je Leerung	43,54 €		
Sackentsorgung	je Leerung	4,75 €		
<u>Bioabfall</u>				
MGB 80 I	je Leerung	1,66 €		
MGB 120 I	je Leerung	2,49 €		

4 Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht

- 01 Tarife
- 02 Tarife Sonderleistungen
- 03 Tarife Wertstoffhöfe
- 04 Tarife Gef. Abfälle
- 05.1 Leistungsdaten
- 05.2 Prognose Behälterbestände
- 06 Kostenarten
- 07 Kostenstellen
- 08 Kostenträgerrechnung
- 09 Gebührenermittlung
- 10 Tarifbildung
- 11 Erfolgsrechnung
- 12 Kalk sonst. Leist
- 13 Sonderposten Gebührenaussgleich
- 14 Afa
- 15 bezogene Leistungen